

VERHALTENSREGELN FÜR PARTNERFIRMEN IM INDUSTRIEPARK HÖCHST

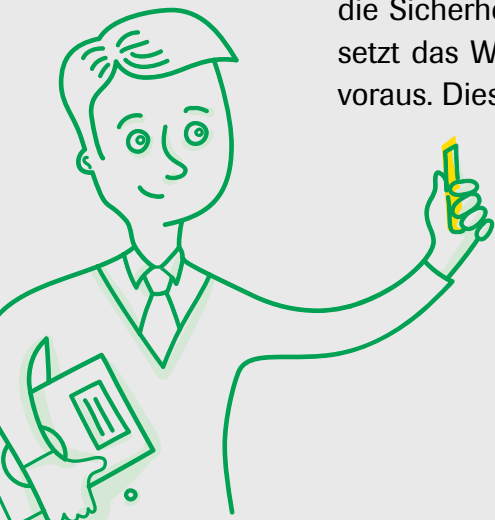
INHALT

VORWORT	2
SICHERHEITSREGELN / VERHALTENSREGELN IM INDUSTRIEPARK HÖCHST	2
ANMELDUNG UND AUSWEISE	4
EINFAHRGENEHMIGUNG	5
VERKEHRSREGELN IM INDUSTRIEPARK	5
ARBEITSZEITREGELUNG	6
PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG	6
BRAND- UND EXPLOSIONSSCHUTZ	6
BESONDERE SCHUTZMASSNAHMEN	7
GEFAHRSTOFFE	8
SCHADENSEREIGNISSE UND UNFÄLLE	8
ALARMIERUNG AUF BAU- UND MONTAGESTELLEN	9
WERKZEUGE, GERÄTE, HILFSMITTEL	10
BAUSTELLENEINRICHTUNG	10
UNFALLVERHÜTUNG	11
ARBEITSMEDIZIN	11
ZUSÄTZL. HINWEISE ZUM UMGANG MIT DATENVERARBEITUNGSANLAGEN	12



VORWORT

Der Industriepark Höchst hat zahlreiche Besonderheiten, mit denen Sie sich vertraut machen müssen. Außerordentlich wichtig ist uns dabei Ihre persönliche Sicherheit, die Sicherheit unserer Mitarbeiter, Nachbarn und der Umwelt. Sicheres Arbeiten setzt das Wissen um Gefahren und das Ergreifen geeigneter Schutzmaßnahmen voraus. Diese Broschüre gibt Ihnen Ratschläge, Tipps und Informationen.



Vorgesetzte sind verpflichtet, auf Grundlage dieser Sicherheitsinformationen ihre Mitarbeiter zu unterweisen und die Unterweisung zu dokumentieren.

SICHERHEITSREGELN/VERHALTENSREGELN IM INDUSTRIEPARK HÖCHST

Die Beauftragten der Partnerfirmen sind verpflichtet, ihre Mitarbeiter und evtl. Subunternehmer über die im Industriepark geltenden **Vorschriften und Sicherheitsinformationen vor Arbeitsantritt** und danach mindestens **jährlich zu unterweisen**. Die Unterweisungen sind zu dokumentieren.

Zum Schutz des Eigentums können durch die **Unternehmenssicherheit** im Industriepark an den Toren Kontrollen durchgeführt werden. Zudem können auch Baustelleneinrichtungen, Schränke, Spinde und andere Behältnisse geöffnet werden. Beim Betreten und Verlassen des Industrieparks sind Pakete, Taschen und andere Behältnisse auf Verlangen geöffnet vorzuzeigen. Der Unternehmenssicherheit ist auf Verlangen auch die Möglichkeit zu geben, das Kraftfahrzeug (einschließlich Schlafkabine bei LKW) auf mitgeführte Gegenstände zu überprüfen. Aus besonderem Anlass sind körperliche Durchsuchungen zulässig. Diese finden in einem geschlossenen Raum statt und werden bei Frauen von einer Mitarbeiterin der Unternehmenssicherheit vorgenommen, bei Männern von einem Mitarbeiter der Unternehmenssicherheit.

Über alle aus dem Industriepark auszuführenden Gegenstände, auch wenn diese wertlos erscheinen, ist von der auftraggebenden Organisationseinheit ein **Ausgangsschein** auszustellen. Der Ausgangsschein ist der Unternehmenssicherheit unaufgefordert zu übergeben. Mitgebrachte Gegenstände, u.a. Werkzeuge, sind vor dem Zutritt in den Industriepark in Form einer **Werkzeugliste** zu erfassen und von der Unternehmenssicherheit am Tor Süd (Einfahrt in den IPH) freizugeben. Privateigentum, das nicht zur Ausführung von Arbeiten im Industriepark benötigt wird, darf nicht mitgebracht werden. Es ist am Eingangstor zu hinterlegen.

Im Rahmen des Umweltschutzes ist auf die Vermeidung von Abfällen zu achten und mit Ressourcen schonend umzugehen. Unvermeidbar anfallendes **Abfallmaterial** ist zu den dafür vorgesehenen Behältern oder Sammelplätzen zu transportieren und ordnungsgemäß einzusortieren. Den Weisungen der auftraggebenden

Organisationseinheit oder des zuständigen Mitarbeiters der Umweltschutzabteilung ist Folge zu leisten.

Die Unternehmer und deren Mitarbeiter sind verpflichtet, alle Informationen über Betriebseinrichtungen, Geschäftsvorgänge und Arbeitsweisen gegenüber jedermann geheim zu halten.

Bei allen Arbeiten muss immer eine **deutschsprachige Person** anwesend sein, die die Verständigung mit dem Einsatzbetrieb sicherstellt.



Gefahrenabwehr-
meldezentrale
Tel. intern 112
extern 069 305-112

Bei Verkehrsunfällen ist der Verkehrsdienst über die Gefahrenabwehrmeldezentrale (Tel. intern unter **112** oder bei externem Telefonanschluss unter **069 305-112**) sofort zu benachrichtigen. Der Fahrzeugführer darf mit seinem Fahrzeug die Unfallstelle erst verlassen, wenn die Unfallaufnahme durch den Verkehrsdienst durchgeführt wurde.

Es ist verboten,

- ohne Erlaubnis der Unternehmenskommunikation Plakate anzukleben oder Wände zu beschriften, Flugblätter, Handzettel oder Druckschriften zu verteilen, Waren zu verkaufen oder anzupreisen oder Versammlungen abzuhalten. Dasselbe gilt für das Sammeln von Geld und Unterschriften, außer bei persönlichen Aufmerksamkeiten für einen Mitarbeiter aus besonderem Anlass wie z. B. Hochzeit oder Dienstjubiläum.
- Glücksspiele im Industriepark durchzuführen.
- sich parteipolitisch auf dem Industrieparkgelände zu betätigen. Auch für unpolitische außerbetriebliche Vereinigungen darf sich der Mitarbeiter der Partnerfirma im Industriepark nicht betätigen, wenn dadurch die Sicherheit, die Ordnung oder der Betriebsfrieden gestört oder gefährdet werden.
- alkoholische Getränke und Rauschmittel in den Industriepark einzuführen sowie deren Genuss innerhalb des Industrieparks. Niemand darf unter Einfluss von Alkohol oder Rauschmittel den Industriepark betreten.
- Waffen in den Industriepark mitzubringen.

Das **Durchfahren der Betriebe und des Betriebsgeländes außerhalb der Straßen** im Industriepark ist grundsätzlich verboten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Betriebsleitung. Gekennzeichnete Sicherheitszonen von Gebäuden, Anlagen und Tanklagern sind gewissenhaft zu beachten. Sonstige Kennzeichnungen oder Einrichtungen dürfen ohne Erlaubnis weder entfernt noch zugestellt oder verändert werden.

Neben **PKW und LKW dürfen auch Fahrräder** nur im betriebssicherem Zustand genutzt werden.

Das **Fotografieren, Anfertigen von Skizzen oder sonstigen Aufzeichnungen** ist strengstens untersagt. Für Ausnahmen ist eine Fotografieregenehmigung erforderlich. Die Antragstellung von Fotografieregenehmigungen erfolgt über die auftraggebende Organisationseinheit online über das Standortportal (<https://www.industriepark-hoechst.com>). Der Einsatz von Drohnen ist genehmigungspflichtig, d.h., Drohnenflüge müssen im Vorfeld angemeldet werden, der dazugehörige Prozess kann online im Standortportal durchlaufen werden.

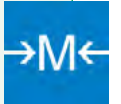
Der **Betrieb von Funkeinrichtungen** ist nur unter Einhaltung der fernmelderechtlichen Bestimmungen erlaubt.

Tiere dürfen nicht in den Industriepark gebracht werden.

Fragen Sie bei Unklarheiten Ihren Vorgesetzten, den zuständigen Montageleiter der auftraggebenden Organisationseinheit oder die Verantwortlichen des Betriebs, die Ihnen den Auftrag erteilt haben.

Beim Betreten von Werksanlagen und Betrieben gilt grundsätzlich:

- Betreten Sie nur Werksanlagen und Betriebe, die Sie auftragsgemäß aufzusuchen haben.
- Melden Sie sich vor dem Betreten der Betriebe immer bei der betrieblichen Meldestelle an.
- Die Benutzung von Lastenaufzügen ist ohne Genehmigung und Einweisung durch den Betrieb verboten.
- Beachten Sie die Warn-, Gebots- und Verbotsschilder.
- Merken Sie sich die Standorte von Notduschen, Feuerlöscheinrichtungen, Erste-Hilfe-Einrichtungen und Alarmanlagen.
- Prägen Sie sich die Lage der Fluchtwege und Notausgänge ein.
- Beachten Sie die betrieblichen Alarmordnungen.



Zu widerhandlungen oder Verstöße gegen diese Anordnungen sowie gegen derzeit geltende und künftig in Kraft tretende Regelungen mit Bezug zur Industrieparkordnung können weitergehende Maßnahmen erforderlich machen. Hierzu zählt insbesondere die Verhängung eines Hausverbots, das je nach Art und Schwere des Verstoßes sofort wirksam oder nachträglich ausgesprochen wird. Darüber hinaus können entsprechende Verstöße auch Konsequenzen für das gesamte Unternehmen des Auftragnehmers nach sich ziehen.

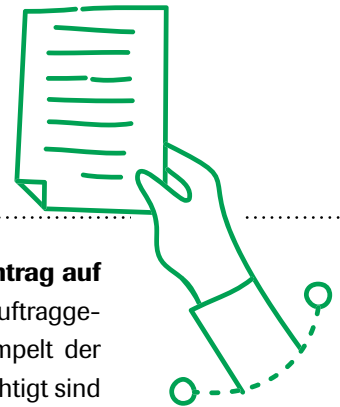
ANMELDUNG UND AUSWEISE

Partnerfirmenmitarbeiter erhalten ihre **Tages- oder Dauerausweise** in der Partnerfirmenanmeldung am Tor Süd. Für die Anmeldung ist ein gültiger Personalausweis oder bei Nicht-EU-Bürgern ein gültiger Reisepass vorzulegen. Ebenso muss ein Arbeitsauftrag vorgelegt werden, aus dem hervorgeht, wer der zuständige Ansprechpartner ist.

Jeder Partnerfirmenmitarbeiter muss vor Arbeitsaufnahme im IPH eine **Sicherheitsunterweisung** absolvieren. Diese ist ein Jahr gültig und kann online absolviert werden. Im Zuge der Unterweisung muss die Zustimmung zur Datenspeicherung erteilt werden.

Für regelmäßig im Industriepark beschäftigte Partnerfirmenmitarbeiter hat der Beauftragte der Partnerfirma innerhalb von 7 Tagen inklusive Wochenende einen Antrag auf Ausstellung eines kostenpflichtigen Dauerausweises für Partnerfirmenmitarbeiter zu stellen. Das dazu erforderliche Formular ist auf der Internetseite oder der Partnerfirmenanmeldung (Tor Süd) erhältlich. Der Antrag ist vollständig ausgefüllt und abgestempelt der Partnerfirmenanmeldung im Zuge der Ausweiserstellung vorzulegen. Für Partnerfirmen im Auftrag der Infraser-Gruppe ist eine Kopie der gültigen Arbeitserlaubnis zusätzlich dem Besucher- und Ausweismanagement zu übergeben. Der Ausweis bleibt Eigentum von Infraser Höchst. Er ist sorgfältig und schonend aufzubewahren und darf einem Dritten nicht überlassen werden. Er ist beim Passieren der Tore unaufgefordert und im Industriepark jederzeit auf Verlangen vorzuzeigen.

Der Ausweis ist nach Beendigung des Auftrags zurückzugeben. Vor Ablauf des Gültigkeitszeitraums ist eine Verlängerung, falls erforderlich, online zu beantragen. Kommt ein Ausweis abhanden, so ist dies unverzüglich dem **Besucher- und Ausweismanagement** unter der Rufnummer **069 305-2552** oder der Unternehmenssicherheit mitzuteilen.



EINFAHRGENEHMIGUNG

Erfordert die Tätigkeit im Industriepark den Einsatz eines Kraftfahrzeugs, ist ein **Antrag auf Einfahrgenehmigung** zu stellen. Der Antrag ist vollständig ausgefüllt, von der auftraggebenden Organisationseinheit und der Partnerfirma unterschrieben und abgestempelt der Partnerfirmenanmeldung im Zuge der Ausweiserstellung vorzulegen. Einfahrtberechtigt sind nur Firmenfahrzeuge bzw. dienstlich genutzte Fahrzeuge. Ein Führerschein ist vorzuweisen. Langfristige Einfahrgenehmigungen werden dem jeweiligen Beauftragten der Partnerfirma zugeordnet. Er ist für den ordnungsgemäßen Einsatz der Fahrzeuge im Industriepark verantwortlich und hat insbesondere auch dafür zu sorgen, dass die eingesetzten Fahrzeugführer die erforderliche Fahrerlaubnis bzw. Sondererlaubnis besitzen. Er ist ebenso dafür verantwortlich, dass die Fahrzeuge den Vorschriften der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) und den Unfallverhütungsvorschriften (UVV) entsprechen. Der Beauftragte der Partnerfirma beantragt auch für seine Subunternehmer die Einfahrgenehmigungen und hat auch für deren Fahrzeuge den ordnungsgemäßen Einsatz sicherzustellen. Wird ein Fahrzeug nicht mehr im Industriepark eingesetzt oder wird eine Einfahrgenehmigung entzogen, ist diese der Partnerfirmenanmeldung (Tor Süd) zurückzugeben. Die Einfahrt mehrerer Fahrzeuge über eine Einfahrtmarke ist strengstens untersagt.

VERKEHRSREGELN IM INDUSTRIEPARK



Innerhalb des Industrieparks gilt die **Straßenverkehrsordnung**. Das dichte Nebeneinander von Fußgängern, Zweiradfahrern, Personen- und Lastkraftwagen sowie von Spezialfahrzeugen und Eisenbahn erfordert erhöhte Aufmerksamkeit und gegenseitige Rücksichtnahme. Die Höchstgeschwindigkeit ist auf **30 km/h** begrenzt. Abweichungen sind ausgeschildert. Es herrscht Anschnallpflicht in Fahrzeugen. Ebenso besteht eine Helmpflicht auf Mofas, Mopeds oder Motorrädern. Radfahrern empfehlen wir einen Fahrradschutzhelm sowie eine Warnweste. Parken ist nur auf den zugewiesenen Park- und Abstellflächen erlaubt. Das Parken unter Rohrbrücken ist generell verboten. Es sind nur die vorhandenen Wege und Übergänge von Bahngleisen zu nutzen. Der schienengebundene Verkehr hat Vorfahrt. Ein Mindestabstand von 1,55 m zu den Bahngleisen ist einzuhalten. Feuerwehruzufahrten, Feuerlöscheinrichtungen (beispielsweise Hydranten), Verkehrswege, Notausgänge und Kanaldeckel sind immer freizuhalten.

ARBEITSZEITREGELUNG



Die **Arbeitszeit der Partnerfirma** ist, wenn sie nicht mit der Arbeitszeit der auftraggebenden Organisationseinheit übereinstimmt, aus sicherheitstechnischen Gründen mit der auftraggebenden Organisationseinheit entsprechend der Erfordernisse festzulegen. Sofern Samstags-, Sonntags- oder Feiertagsarbeit erforderlich ist, ist dies unter Angabe der Belegschaftsstärke von der auftraggebenden Organisationseinheit vorab online über das Standortportal anzumelden. Der Zutritt außerhalb der Geschäftszeiten (nachts, am Wochenende und an Feiertagen) kann nur über personenbesetzte Tore erfolgen (z.B. Tor Süd 24/7). Mitarbeiter von Partnerfirmen dürfen sich nur an den Stellen des Industrieparks aufhalten, an denen sie ihre Arbeit ausführen, ihre Mahlzeiten einnehmen oder sich umkleiden. Ein längerer Aufenthalt im Industriepark als Arbeit, Waschen oder Umkleiden erfordern, ist grundsätzlich nicht gestattet. Das Übernachten in Fahrzeugen auf dem Gelände des Industrieparks ist nicht gestattet.

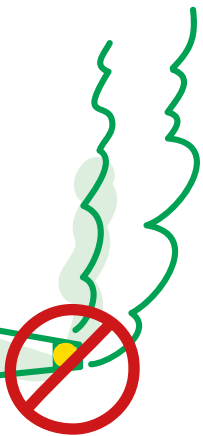
PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

Verletzungen werden bei bestimmten Arbeiten durch **persönliche Schutzausrüstungen** verhindert. Beachten Sie deshalb Hinweise in Anlagen und Betrieben sowie die entsprechenden Auflagen auf den schriftlichen Arbeitsgenehmigungen. Auf allen Bau- und Montagstellungen sowie in Produktionsbetrieben besteht Tragepflicht von Schutzhelm und Sicherheitsschuhen. Für Baustellen müssen die Sicherheitsschuhe durchtrittsicher (S3) ausgeführt sein. Darüber hinaus kann das Tragen zusätzlicher Schutzausrüstung wie Brille, Handschuhe oder Atemschutz von den Betrieben angeordnet werden. Die durch Gebotszeichen ausgewiesene persönliche Schutzausrüstung ist zwingend zu tragen.

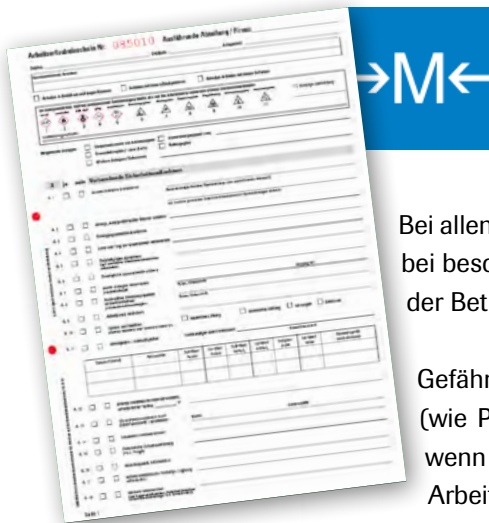
BRAND- UND EXPLOSIONSSCHUTZ

Wegen Brand- und Explosionsgefahren ist das Rauchen im gesamten Industriepark verboten. Das **Rauchverbot** gilt auch in Fahrzeugen. Ausgenommen sind lediglich besonders gekennzeichnete Räume sowie Raucherkabinen in Büro- und Verwaltungsgebäuden. In Bauwagen, Baubuden und Containern darf erst dann geraucht werden, wenn eine Raucherlaubnis erteilt wurde. Die Raucherlaubnis gilt nur für den Raum, für den sie erteilt wurde, und kann jederzeit widerrufen werden. Die Raucherlaubnis kann unter raucherlaubnis@infraserv.com angefragt werden. Die Räume, für die eine Raucherlaubnis erteilt wurde, müssen mit einem Zulassungsschild gekennzeichnet sein. Bei einer Ortsveränderung der Büro- und Aufenthaltsräume ist das Zulassungsschild zurückzugeben und die Raucherlaubnis für den neuen Aufstellungsort erneut zu beantragen.

Das Warnzeichen vor explosionsfähiger Atmosphäre sehen Sie an Gebäuden- und Anlageteilen, in denen **Explosionsschutzmaßnahmen** strikt einzuhalten sind. In diesen Bereichen dürfen nur explosionsgeschützte Elektrowerkzeuge und Maschinen benutzt werden. Die Verwendung offenen Feuers ist selbstverständlich auch verboten. Zusätzlich zum Rauchverbot ist in so gekennzeichneten Gebäuden und Anlagen das Mitführen von Streichhölzern, Feuerzeugen und elektrischen Geräten wie zum Beispiel Radios, Handys/Smartphones, Smartwatches und Notebooks verboten. Bevor Sie in explosionsgefährdeten Bereichen mit offener Flamme schweißen, trennen oder andere Tätigkeiten mit Zündgefahren (z.B. Schleifarbeiten, Stemmarbeiten) durchführen dürfen, erhalten Sie vom zuständigen Betrieb eine schriftliche Arbeitsgenehmigung. Darin ist aufgeführt, welche Gefahren auftreten können und welche Schutzmaßnahmen Sie zu treffen haben.



BESONDERE **SCHUTZMASSNAHMEN**



Anlagen und Betriebe dürfen Sie nur dann betreten, wenn Sie eine betriebliche Einweisung erhalten haben und diese arbeitsbedingt aufsuchen müssen. Eine An- und Abmeldung in der betrieblichen Meldestelle ist unerlässlich.

Bei allen Veränderungen der Arbeitsbedingungen, bei Wahrnehmung auffälliger Gerüche, bei besonderen Schwierigkeiten und im Alarmfall sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Betrieb ist zu informieren.

Gefährliche Arbeiten oder Arbeiten in einer Umgebung mit besonderen Gefährdungen (wie Produktionsbetriebe oder auf Rohrbrücken) dürfen erst dann ausgeführt werden, wenn dafür eine schriftliche Arbeitsgenehmigung ausgestellt wurde. Darunter fallen Arbeiten wie zum Beispiel:

Arbeiten in Behältern, Silos und engen Räumen

- Apparate, Gefäße, Bunker, Kanäle, Gruben, Schächte und Behältertassen

Arbeiten mit Zündgefahren

- Schweißen, Brennschneiden, Anwärmen
- Arbeiten, bei denen Funken entstehen: Schleifen, Trennschleifen u.Ä.
- Arbeiten, bei denen hohe Temperaturen entstehen können, z.B. Löten, Kunststoffschweißen

Arbeiten mit verminderten Zündgefahren in explosionsgefährdeten Bereichen

- Bohren
- Meißeln
- Stemmen
- Mechanisches Entrosten von Oberflächen
- Benutzung nicht explosionsgeschützter elektrischer Mess-, Regel- oder Prüfgeräte

Sonstige Arbeiten mit besonderen Sicherheitsmaßnahmen

- Umgang mit gefährlichen Stoffen
- Arbeiten im Bereich von umschlossenen radioaktiven Strahlern
- Instandhaltungs- und Demontearbeiten an Anlagenteilen und Rohrleitungen. Bei Arbeiten auf Rohrbrücken oder Rohrtrassen ist eine genaue Absprache mit der Energieabteilung erforderlich
- Instandhaltungsarbeiten an Regalbedienungsgeräten
- Arbeiten mit hochziehbaren Personenaufnahmemitteln
- Erdarbeiten (Verlegen von Leitungen und Kabeln, Ausschachtungen, Bohrungen, Rammen, Einschlagen von Erdungsstäben, Setzen von Pflöcken u.Ä.)
- Arbeiten an und auf Dächern
- Abbrucharbeiten
- Aufstellen von Behelfswerkstätten und Bauwagen
- Arbeiten mit ionisierenden Strahlen

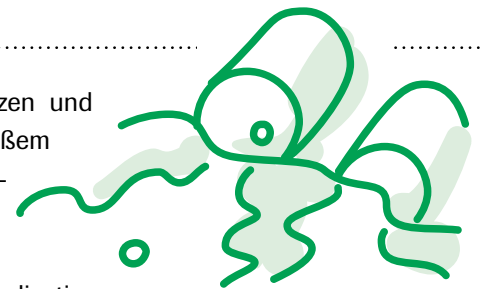
Treten arbeitsbedingte Unklarheiten auf, setzen Sie sich sofort mit den eigenen Vorgesetzten in Verbindung.

Schriftliche Arbeitsgenehmigungen dürfen innerhalb der Infraseriv Höchst-Gruppe nur von Personen eingeholt werden, die vorab die **Empfängerschulung** absolviert haben und die über eine grüne (kleiner Schein) oder rote (großer Schein) Karte verfügen. Das Zertifikat der Empfängerschulung und die rote und grüne Karte können nach dem erfolgreichen Absolvieren der Schulung heruntergeladen werden.

Deckendurchbrüche, Öffnungen, Bühnen und sonstige **Gefahrenstellen** sind sorgfältig abzusperren, unverrückbar abzudecken und gegebenenfalls zusätzlich durch Warningschilder zu sichern. Diese **Sicherheitsmaßnahmen** sind laufend zu kontrollieren. Insbesondere ist der einwandfreie Zustand der Sicherheitsvorkehrungen vor Arbeitsunterbrechung und vor Wiederaufnahme der Arbeit nach Arbeitspausen zu überprüfen.

GEFAHRSTOFFE

In vielen Bereichen und Betrieben werden chemische Substanzen und Stoffe eingesetzt, deren gefährliche Eigenschaften bei unsachgemäßem Umgang schädigende Wirkung haben, z.B. ätzend, giftig oder radioaktiv. Warnzeichen und GHS-Piktogramme weisen Sie auf die Gefahren an Arbeitsstellen hin. Es ist verboten, Lackreste, Löse-mittel, Laugen, Säuren oder sonstige gefährliche Stoffe in die Kanalisation zu schütten (Gully, Toilette, Spülstein). Kommt es aus Unachtsamkeit doch zu einer Wasserverschmutzung, ist sofort die Gefahrenabwehrmeldezentrale telefonisch intern unter **112** bzw. extern oder mobil unter **069 305-112** zu alarmieren. Industrieabfälle müssen in dafür bestimmten Behältern oder Containern gesammelt werden. Erkundigen Sie sich nach diesen Behältnissen im Betrieb.



**Gefahrenabwehr-
meldezentrale**
Tel. intern **112**
extern **069 305-112**

SCHADENSEREIGNISSE UND UNFÄLLE

Bei **Feuer, Produktaustritt oder Umweltverschmutzungen** alarmieren Sie sofort die Gefahrenabwehrmeldezentrale entweder über Telefon oder Feuermelder. Bei **Gasaustritt** über Telefon oder Feuermelder. Geben Sie Ort und Art des Schadens genau an. Weisen Sie die Werkfeuerwehr ein. Wenn es ohne Gefährdung der eigenen Person möglich ist, ist das Feuer oder der Produktaustritt mit vorhandenen Mitteln bis zum Eintreffen der Werkfeuerwehr zu bekämpfen oder einzudämmen. Betriebseinrichtungen der Werkfeuerwehr dürfen im Notfall nur von autorisierten Personen benutzt werden.

Alarmordnung

Gesellschaft: Betrieb: Gebäude:

Alarmierung Wambereich: Wambereich: Wambereich:

Notruf (Feuer, Unfall, Verkehrsunfall)
intern **112** extern **069 305-112**

Bei Anruf angehen:
Nur melden! Wo genau? Was passiert? Wie viele Personen? Woher die Gefahr? Warten auf Rückfragen!

Zuständiger Meldeposten: Betreiber: Hausintern benachrichtigen:

Betriebliche Alarmsignale

Blausirene
Sprünger: 60 Sekunden
Sprünger: 30 Sekunden
Sprünger: 15 Sekunden
Durch Gasaustritt oder Werkfeuerwehr
Bedrohung: andere vor alarmieren im Gebäude bleiben, Fenster und Türen schließen
Treffpunkt im Gebäude aufsuchen (siehe nach betrieblicher Regelung); Weitere Anweisungen abwarten.

Grüne Sirene
Sprünger: 60 Sekunden
Sprünger: 30 Sekunden, mehrfach unterbrochen
Sprünger: 15 Sekunden
Durch Gasaustritt oder Werkfeuerwehr
Bedrohung: andere im Außenbereich. Das nächste Gebäude aufsuchen, Fenster und Türen schließen
Treffpunkt im Gebäude aufsuchen (siehe Alarmordnung beachten); Weitere Anweisungen abwarten.

Entwarnung Durch Beendigung oder Werkfeuerwehr

Sammelstelle außerhalb des Gebäudes:
Die Sammelstelle befindet sich

Treffpunkt im Gebäude:

Freigegeben: Name Datum: Unterschrift: Version:

Allgemeine Verhaltensregeln

I. Brand, Explosion, Ausritt gefährlicher Stoffe im eigenen Gebäude/Betrieb

Notruf
Ort und Art des Schadens genau angeben sowie ggf. Zahl der Verletzten oder betroffenen Personen.
Zuständiger Meldeposten alarmieren.

Schadenabklärung mit vorhandenen Mitteln bis zum Eintreffen der Werkfeuerwehr. Falls ohne eigene Gefährdung möglich, Auslösen.
Gefährliche Bereiche verlassen.
Werkfeuerwehr einleiten.
Rauchabzüge öffnen – Türen schließen.
Rauchabzüge betriebsbereit halten.
Inferno im Betrieb erforderlich.
Notwendige Maßnahmen gegebenenfalls unter Atemschutz durchführen.
Weitere Maßnahmen auf Anweisung betrieblicher Vorgesetzter oder gemäß Betriebsanweisung durchführen.
Bei Personenschaden: verletzte Personen helfen – Erste Hilfe leisten.
Eigene Sicherheit beachten.

Bei Evakuierung
Nur Flucht- und Rettungswege benutzen.
Keine Aufzüge benutzen.
Sammelstelle aufsuchen.
Verletzte Personen der Werkfeuerwehr melden.

II. Brand, Explosion, Ausritt gefährlicher Stoffe in anderen Gebäuden/Anlagen

Notruf
Gebäude/Betrieb vorher alarmiert wird und Schadensort angeben.
Eigene Meldeposten alarmieren.
In Gebäude:
Fenster und Türen schließen.
Gebäude/Räume nicht verlassen.
Treffpunkt im Gebäude aufsuchen (Alarmordnung beachten).
Atemschutzgeräte betriebsbereit halten, sofern im Betrieb erforderlich.
Im Freien:
am möglichen Gaslecke quer zur Windrichtung ausweichen.
Nächster geschlossenes Gebäude aufsuchen und zum Treffpunkt gehen (siehe Alarmordnung beachten).
Anordnungen der zuständigen betrieblichen Vorgesetzten befolgen.
Weitere Informationen der Werkfeuerwehr abwarten.

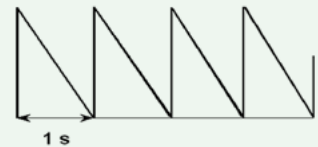
III. Unfall/Notfall mit Personenschaden

Notruf
Ort Art der Verletzung und Zahl der Verletzten angeben, ggf. mit dem Hinweis auf notwendige Unterstützung durch die ZDF/Notarzt.
Zuständiger Meldeposten alarmieren.
Verletzte helfen. Erste Hilfe leisten.
Eigene Sicherheit beachten.
Fahrgestell einleiten.
Aufzug für Transport Verletzter betriebsbereit halten.

Das **korrekte Verhalten im Alarmfall** können Sie der Alarmordnung entnehmen.

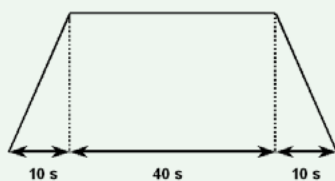
Räumungsalarm

- Verlassen Sie das Gebäude über die ausgeschilderten Fluchtwege.
- Suchen Sie die vereinbarte Sammelstelle außerhalb des Gebäudes auf (siehe Alarmordnung).
- Melden Sie sich bei Ihrem zuständigen Vorgesetzten.



Gasalarm

Über das Austreten gesundheitsschädigender Gase wird in den Betrieben und Freianlagen durch Warnsignal informiert. Den Anweisungen des Betriebspersonals ist Folge zu leisten. Die betriebliche Alarmordnung ist zu beachten.



Betrieblicher Gasalarm



Im Freigelände erfolgt die Alarmierung durch Dach sirenen

Es gelten folgende Verhaltensregeln:

- Suchen Sie sofort das nächstgelegene geschlossene Gebäude auf. Türen und Fenster schließen.
- Anweisungen von Feuerwehr, Unternehmenssicherheit bzw. Gebäudeverantwortlichen befolgen.
- Weitere Informationen erhalten Sie am Treffpunkt (siehe Alarmordnung).

ALARMIERUNG AUF BAU- UND MONTAGESTELLEN

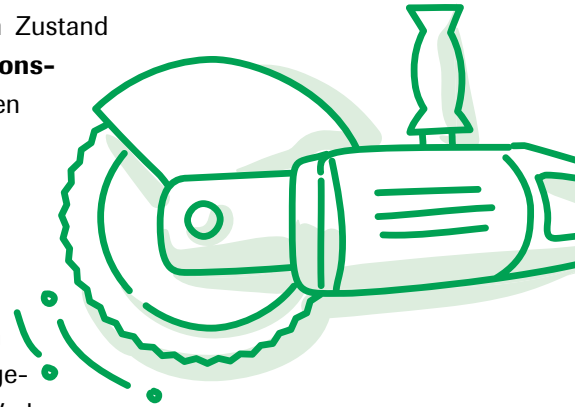
Bei Alarm sind alle Arbeiten sofort einzustellen und die zugewiesene Sammelstelle bzw. der Treffpunkt ist aufzusuchen. Über die Bedeutung der einzelnen Alarmsignale und über Maßnahmen werden Sie jeweils vor Arbeitsaufnahme unterrichtet. Die **Alarmordnung** ist einzusehen. Falls es trotz aller Vorsicht zu einem Unfall oder zu einer Verletzung gekommen ist, intern unter **112** bzw. extern oder mobil unter **069 305-112** einen Notruf absetzen. Benachrichtigen Sie auch den zuständigen Montageleiter des Auftraggebers. Das **Arbeitsmedizinische Zentrum (AMZ)** steht für **Erste-Hilfe-Leistungen** zur Verfügung.



WERKZEUGE, GERÄTE, HILFSMITTEL



Elektrische Geräte müssen in geprüftem und einwandfreiem Zustand sein. In explosionsgefährdeten Bereichen dürfen **nur explosionsgeschützte Elektrogeräte** verwendet werden. Zuleitungen müssen sicher verlegt sein. Es ist verboten, Schutzvorrichtungen an Maschinen oder Einrichtungen zu entfernen und sie in unsicherem Zustand zu benutzen. Leitern, Tritte oder Gerüste dürfen nur benutzt werden, wenn sie geprüft, den Vorschriften entsprechen und sicher benutzt werden können. Werkzeuge müssen in Ordnung sein und dürfen nur ihrem Verwendungszweck entsprechend eingesetzt werden. Die Arbeitsplätze oder Baustellen sind vor dem Verlassen aufzuräumen; falls erforderlich sind Baustellenbereiche abzusperren.



Wie in den Sicherheitsregeln beschrieben, ist für die Einfuhr von Werkzeug eine vorab ausgefüllte **Werkzeugliste erforderlich**.

BAUSTELLENEINRICHTUNG

Die Genehmigung zur Aufstellung von Baustelleneinrichtungen hat der Unternehmer bei der auftraggebenden Organisationseinheit einzuholen. Unterkunfts- und Werkstatteneinrichtungen müssen den Vorschriften der Arbeitsstättenverordnung entsprechen. Sie sind an gut sichtbarer Stelle mit einem Firmenschild zu versehen. Die Art der zulässigen Beheizung wird durch die auftraggebende Organisationseinheit festgelegt. Auf die Brandgefahr ist bei der Beheizung von Containern, Bauwagen oder Ähnlichem besonders zu achten. In Bereichen, in denen Explosionsschutz vorgeschrieben ist, darf nach Absprache nur mit Dampf beheizt werden. Den Brandschutzaufgaben der Werkfeuerwehr ist Folge zu leisten. Der Unternehmer hat für die sichere Aufbewahrung seines Eigentums bzw. des Eigentums seiner Mitarbeitenden selbst Sorge zu tragen. Soweit möglich, stellt Infracore Höchst Spindplätze (**069 305-7671**) in den Wasch- und Badehäusern zur Verfügung. Für die Benutzung der Spinde werden Kosten berechnet. Die Spinde sind sauber zu halten und nach Beendigung des Einsatzes im Industriepark unverzüglich und ordnungsgemäß zurückzugeben. Bei nicht ordnungsgemäßer Rückgabe der Spinde bzw. der Spindschlüssel wird eine Gebühr erhoben. Die Zugänglichkeit von Feuerwehreinrichtungen muss gewährleistet sein. Baumaschinen und Geräte müssen stets betriebssicher sein.



Bei einer Aufstellung von Mobilkränen auf den öffentlichen Flächen der Infracore im IPH sind im Vorfeld mit ausreichend Vorlaufzeit (mind. 8 Werktagen) stets folgende Abteilungen einzubinden:

ISH-Verkehrsinfrastruktur: infrastrukturbauerke@infracore.com oder
Tel. **069 305-6698**

ISH-Verkehrsdienst: verkehrsdienst@infracore.com oder
Tel. **069 305-7174**

UNFALLVERHÜTUNG

Die gesetzlichen Bestimmungen zur Unfallverhütung, die Auflagen und Anordnungen des Regierungspräsidiums (Anlagensicherheit, Arbeitsschutz, Immissionsschutz) und der Bauaufsichtsbehörde, die Vorgaben der Berufsgenossenschaften, die Sicherheitsrichtlinien des auftraggebenden Unternehmens sowie die in anderen Richtlinien, Arbeitsanweisungen oder in Merkblättern festgelegten Maßnahmen zur Unfallverhütung, sind sorgfältig zu beachten.

Die Partnerfirma hat sich vor Beginn der Arbeiten über die jeweils geltenden Vorschriften und Standortrichtlinien bei dem auftraggebenden Unternehmen zu informieren. Sie ist verpflichtet, alle notwendigen Unterweisungen ihrer Arbeitnehmer gemäß den gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorgaben durchzuführen und zu dokumentieren. Die Partnerfirma hat von ihren eingesetzten Personen, die sich über Sicherheitsvorschriften hinwegsetzen, auf Veranlassung des Auftraggebers zu trennen.

Die Partnerfirma trägt die volle Verantwortung und haftet für Unfälle und sonstige Schadensfälle im Bereich der von ihr durchgeführten Arbeiten. Sie ist insbesondere haftbar für Unfälle, die ihre eigenen Mitarbeiter wie auch andere Personen durch die von ihnen ausgeführten Arbeiten erleiden. Von Unfallanzeigen und Anzeigen über Berufskrankheiten hat die Partnerfirma eine Kopie der Meldung an die zuständige Berufsgenossenschaft der auftraggebenden Organisationseinheit zu übergeben. Durch den jeweiligen Auftraggeber im Industriepark können weiterreichende Vorgaben, wie die Einbindung der Arbeitsschutzabteilung des Auftraggebers erfolgen.

Arbeiten mehrere Partnerfirmen auf der gleichen Arbeitsstelle, so ist zusammen mit der auftraggebenden Organisationseinheit eine Koordination der Arbeiten herbeizuführen, durch die verhindert wird, dass die Mitarbeitenden der verschiedenen Partnerfirmen sich gegenseitig gefährden oder behindern.

Neben der auftraggebenden Organisationseinheit sind die Fachkräfte für Arbeitssicherheit des Auftraggebers berechtigt, die Partnerfirma auf sicherheitstechnische Mängel bei der Arbeitsausführung hinzuweisen und Fristen zur Mängelbeseitigung zu setzen. Bei Gefahr in Verzug kann die sofortige Einstellung der Arbeiten verlangt werden. Auch den Anordnungen der anderen vom Auftraggeber eingesetzten Sicherheitsorgane (Werkfeuerwehr, Unternehmenssicherheit) ist im Rahmen ihrer Weisungsbefugnis Folge zu leisten.

ARBEITSMEDIZIN

Die Partnerfirma verpflichtet sich, ihr im Industriepark eingesetztes Personal vor Aufnahme der Tätigkeit einer arbeitsmedizinischen Vorsorge nach der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV)

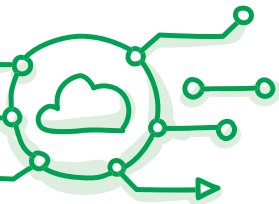
und anderen gültigen Verordnungen und Regeln zu unterziehen und ggf. die Eignung nachzuweisen. Vorsorgen und Biomonitoring hinsichtlich der von chemischen Stoffen des Industrieparks möglicherweise ausgehenden Risiken werden **beim Arbeitsmedizinischen Zentrum** durchgeführt. Die Partnerfirma wird von der auftraggebenden Organisationseinheit rechtzeitig über die durch den Einsatz im Industriepark eventuell erforderlichen zusätzlichen arbeitsmedizinischen Vorsorgen und Eignungsuntersuchungen informiert, damit ihr ausreichend Zeit bleibt, um die notwendigen Vorsorgen und Untersuchungen zu veranlassen. Sind mit den

vom Personal der Partnerfirma durchzuführenden Arbeiten Tätigkeiten verbunden, die der Auftragnehmer nicht nur im Industriepark Höchst durchführen lässt, sondern auch bei anderen Auftraggebern, und ist für diese Tätigkeiten eine arbeitsmedizinische Vorsorge vorgeschrieben (z.B. Lärm), so ist das Arbeits-



medizinische Zentrum im Industriepark Höchst nicht für die Untersuchung zuständig. Die Partnerfirma verpflichtet sich, ihr Personal, sofern für die Durchführung der Arbeiten arbeitsmedizinische Vorsorgen und Eignungsuntersuchungen im Arbeitsmedizinischen Zentrum der auftraggebenden Organisationseinheit durchgeführt wurden, nach Beendigung des Auftrags, bzw. vor Verlassen des Industrieparks dem Arbeitsmedizinischen Zentrum zu einer Abschlussuntersuchung vorzustellen. Das Arbeitsmedizinische Zentrum steht dem Personal der Partnerfirma für **Erste-Hilfe-Leistungen** zur Verfügung.

ZUSÄTZLICHE HINWEISE ZUM UMGANG MIT DATENVERARBEITUNGSANLAGEN



Für Mitarbeitende von Partnerfirmen der ISH-Gruppe, die im Rahmen ihrer Tätigkeit mit Datenverarbeitungsanlagen der auftraggebenden Organisationseinheit arbeiten, gelten ergänzend folgende verbindliche Verhaltensregeln:

Zugriffsschutz und Benutzerkonten

Die Nutzung der Datenverarbeitungsanlagen erfolgt ausschließlich mit einem persönlich zugewiesenen, befristeten Benutzerkonto. Die Weitergabe von Zugangsdaten an Dritte ist untersagt.

Datensicherung und Aufbewahrung

Daten dürfen ausschließlich auf von Infraser serv Höchst (ISH) freigegebenen und gesicherten Systemen abgelegt werden. Die Sicherung und das Back-up dieser Daten übernimmt ISH oder darf nur nach Beauftragung durch ISH erfolgen.

Umgang mit Datenträgern

Datenträger mit Daten der ISH-Gruppe dürfen nur nach vorheriger Prüfung und ausdrücklicher Freigabe durch ISH verwendet werden.

Softwareeinsatz und -beschaffung

Auf Geräten der ISH darf ausschließlich von ISH freigegebene Software verwendet werden. Die Installation neuer Software ist ausschließlich der IT-Abteilung von ISH vorbehalten.

Meldung von Abweichungen und Störungen

Jede Abweichung oder Störung im Betrieb der Datenverarbeitungsanlagen ist unverzüglich der zuständigen ISH-Ansprechperson zu melden.

Vertraulichkeit und Datenschutz

Alle zugänglichen Informationen und Daten der ISH sind vertraulich zu behandeln und dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung weitergegeben werden. Die Einhaltung der DSGVO ist verbindlich.

Physische Sicherheit

Datenverarbeitungsanlagen und Datenträger der ISH sind jederzeit vor Diebstahl, Verlust und unbefugtem Zugriff zu schützen. Beim Verlassen des Arbeitsplatzes sind alle Geräte zu sperren und vertrauliche Unterlagen sicher zu verwahren.

Weitere Regelungen

Detaillierte Anforderungen sind im Informationssicherheitsmanagementsystem (ISMS) der ISH hinterlegt. Es gelten zusätzlich die Regelungen der IT-Sicherheits-Richtlinie.

NOTRUF

(Feuer, Unfall, Verkehrsunfall)

Intern: **112**

Extern/Mobil: **069 305-112**

KONTAKT

Infraser serv GmbH & Co. Höchst KG

Arbeits- und Gesundheitsschutz

65926 Frankfurt am Main

www.infraser serv.com

Telefon: **+49 69 305-2333**

E-Mail: aaa@infraser serv.com